

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Sorgeberechtigte:

Mutter ja nein
Vater ja nein

eine andere Person: _____

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sich gegenseitig über die schulischen Belange informieren.

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen

– mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB)
Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB)
Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB):
Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters
Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ja ja Gerichtsurteil vom: _____

Bei Lebensgemeinschaften:

Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben? ja nein

Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der Vater über schulische Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird:

Unterschrift der Mutter

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin / der Schüler lebt bei der Mutter dem Vater

einer anderen Person: _____

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Unterschrift einer anderen
sorgeberechtigten Person